

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.11.2003

Geschäftszahl

2002/07/0129

Rechtssatz

Die Behörde ist im Falle einer widerrechtlichen Kulturmwandlung dazu verpflichtet, einen Auftrag nach § 7 NÖ KulturlächenschutzG 1994 zu erlassen (arg. "ist ... aufzutragen"). Die Einleitung eines Bewilligungsverfahrens von Amts wegen ist dem NÖ KulturlächenschutzG 1994 nicht bekannt.